

**Eröffnungsbilanz
der Stadt Aichtal
zum 01. Januar 2019**





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 5
Eröffnungsbilanz	Seite 6
Grundsätzliches	Seite 8
Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze für die Eröffnungsbilanz	Seite 9
Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen	Seite 11
Aktiva	Seite 11
Passiva	Seite 19
Anhang zur Eröffnungsbilanz	Seite 23





Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem tiefgreifenden Modernisierungsprozess. Output-Orientierung, Generationengerechtigkeit und Transparenz sind nur einige Stichworte dieser Reform, welche sich in Zukunft auf die Steuerung der Stadtverwaltung auswirken wird.

Zentrales Element des Reformprozesses ist die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR), welches im Jahr 2009 durch den Landtag von Baden-Württemberg erstmals gesetzlich verankert wurde.

Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg werden hierdurch verpflichtet, spätestens zum Haushaltsjahr 2020 ihr Rechnungswesen von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik umzustellen.

Der Gemeinderat der Stadt Aichtal hat im Jahr 2015 den Beschluss zur Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2019 gefasst. Der intensive mehrjährige Prozess stellte die Stadtverwaltung, und hier insbesondere die Kämmerei, vor große Herausforderungen; zumal die Erstellung der Eröffnungsbilanz zu großen Teilen mit eigenem Personal erfolgte.

Mit der Kommunalen Doppik wird erstmals die Finanzsituation der Stadt Aichtal vollständig dargestellt. Ein wesentlicher Unterschied zur Kameralistik liegt darin, dass zukünftig auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch (Abschreibungen) sichtbar wird. Hierfür war die erstmalige Bewertung und Erfassung des gesamten Vermögens der Stadt Aichtal notwendig.

Mit der vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 ist ein entscheidender Schritt im Rahmen des NKHR vollzogen. Die vorliegende Dokumentation zur Eröffnungsbilanz zeigt nicht nur die Finanz- und Vermögenslage unserer Stadt auf, sondern auch in gewissem Maße die Dimension der geleisteten Arbeit.

Aufgrund dessen möchte ich mich an dieser Stelle sehr herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kämmerei unter der Leitung von Herrn Stadtkämmerer Andreas Pautsch bedanken, die sich bei der erfolgreichen Umstellung auf die Doppik und der aufwendigen Vermögensbewertung mit großem Engagement eingebracht und hervorragende Arbeit geleistet haben.



Lorenz Kruß
- Bürgermeister -



Eröffnungsbilanz

Aktiva		in €
1	Vermögen	59.737.172,62
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	47.950,03
1.2	Sachvermögen	48.011.748,98
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	10.218.963,44
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.065.250,42
1.2.3	Infrastrukturvermögen	12.949.507,21
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.018.416,35
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	466.199,43
1.2.8	Vorräte	31.691,78
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.261.720,35
1.3	Finanzvermögen	11.677.473,61
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	29.969,05
1.3.3	Sondervermögen	2.200.000,00
1.3.4	Ausleihungen	2.668.845,50
1.3.5	Wertpapiere	3.974,93
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	310.569,53
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	100.899,99
1.3.8	Liquide Mittel	6.363.214,61
2	Abgrenzungsposten	57.656,22
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	21.783,22
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	35.873,00
3	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
Summe Aktiva		59.794.828,84



Passiva		in €
1	Eigenkapital	49.296.707,70
1.1	Basiskapital	49.296.707,70
2	Sonderposten	6.194.232,14
2.1	für Investitionszuweisungen	3.543.720,14
2.2	für Investitionsbeiträge	2.584.512,30
2.3	für Sonstiges	65.999,70
3	Rückstellungen	67.741,73
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	67.741,73
4	Verbindlichkeiten	3.458.234,65
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.343.657,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	24.207,30
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	90.370,35
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	777.912,62
Summe Passiva		59.794.828,84



Grundsätzliches

Am 22.4.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und damit die Einführung der kommunalen Doppik beschlossen. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das NKHR gelegt.

Die kommunale Doppik basiert auf dem Drei-Komponenten-Modell. Dieses besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Bilanz (§ 95 GemO) und soll die Wirtschaftslage der Kommune transparenter darstellen.

Die Eröffnungsbilanz stellt dabei die Grundlage für die künftigen Rechnungsperioden dar und ist somit Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Aichtal basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 17.12.2015 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 29.04.2016.

Sie stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Stadt Aichtal zum 01.01.2019 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Die Verwaltung der Stadt Aichtal wurde durch Beschluss des Gemeinderats vom 20.05.2015 damit beauftragt, das Rechnungswesen zum 01.01.2019 auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht umzustellen und die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2019 zu erstellen. Hierfür sind das Vermögen sowie die Schulden der Stadt zu erfassen und zu bewerten. Da die zu übernehmenden Bestände erst mit Beschluss der letzten kameralen Jahresrechnung feststehen, kann die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erst im Anschluss daran erfolgen.

Die einzelnen Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze gemäß § 43 GemHVO bewertet. Dabei erfolgte die Bewertung vorsichtig, einzeln und wirklichkeitsgetreu. Grundlage für die Vermögensbewertung waren insbesondere der Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage, Stand: Juni 2017), der Leitfaden „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ (1. Auflage, Stand: Juni 2017), die Gemeindeordnung sowie die Gemeindehaushaltsverordnung.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, der Grundsatz der Wesentlichkeit sowie die in § 62 GemHVO beschriebenen Sonderregelungen zur Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens berücksichtigt.

Die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, eine Vermögens-, Forderungs- und Schuldenübersicht sowie eine Übersicht über die Rückstellungen, sind nachfolgend dargestellt.

Detaillierte Beschreibungen zur Bewertung können der „Bewertungsrichtlinie der Stadt Aichtal“ (2. Fassung, Stand: Oktober 2018) entnommen werden.



Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze für die Eröffnungsbilanz

Grundlage für die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände und Erstellung der Eröffnungsbilanz ist § 62 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Dabei gilt grundsätzlich, dass die zum Bilanzstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen sind (§ 62 Abs. 1 GemHVO).

Vermögensgegenstände, welche im Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erworben wurden, sind mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten (vgl. § 62 Abs. 2 GemHVO). Dieser Zeitraum reicht bei der Stadt Aichtal bis zum 01.01.2013 zurück.

Darüber hinaus bestehen noch weitere Wahlrechte und Vereinfachungsmöglichkeiten für die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz.

Der Gemeinderat der Stadt Aichtal hat in seiner Sitzung am 24.10.2018 die Bewertungsrichtlinie der Stadt Aichtal beschlossen, in welcher die folgenden Bilanzierungswahlrechte und –grundsätze festgelegt werden:

Übernahme bereits geführter Anlagenachweise	§ 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO	Die Anlagenachweise "Bauhof", "Friedhöfe" und "Hallenbad" werden nach Überprüfung mit den bisherigen Werten übernommen. Weitere Anlagenachweise wurden kameral nicht geführt.
Verzicht auf die Bilanzierung und Inventarisierung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, welche vor dem 01.01.2013 erworben wurden (6-Jahresregel)	§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO	Vom Wahlrecht wird grundsätzlich Gebrauch gemacht. Ausnahme hiervon sind sämtliche im Eigentum der Stadt Aichtal befindliche Fahrzeuge.
Erfahrungswerte statt tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten	§ 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO	Soweit die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar sind, werden vereinfachend Erfahrungswerte gemäß § 62 GemHVO angesetzt.



Festsetzung eines fiktiven Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunktes	§ 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO	Ist der tatsächliche Anschaffungs-/ Herstellungszeitpunkt nicht ermittelbar, kann dieser auf Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer fiktiv festgelegt werden.
Anschaffung bzw. Herstellung von Vermögensgegenständen vor dem 31.12.1974	§ 62 Abs. 3 GemHVO	Es werden die Preisverhältnisse auf Basis von Erfahrungswerten zum tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt zugrunde gelegt, sofern dieser ermittelbar ist. Dieser Zeitpunkt stellt auch den Abschreibungsbeginn dar. Ist der tatsächliche Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt nicht bekannt, wird der 01.01.1974 als fiktiver Anschaffungs-/ Herstellungszeitpunkt festgelegt.
Grundstücke (insbesondere landwirtschaftlich genutzte, Grünflächen und Straßengrundstücke)	§ 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO	Es wird der Bodenrichtwert landwirtschaftlicher Flächen zum Bewertungszeitpunkt 01.01.2019 (3,05 €/m ²) als örtlicher Durchschnittswert herangezogen.
Grundstücke, welcher einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen	§ 62 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Es wird der Bodenrichtwert umliegender Grundstücke zum Anschaffungszeitpunkt abzüglich der Hälfte des Wertes angesetzt.
Waldflächen	§ 62 Abs. 4 Satz 4 GemHVO	Es werden pauschale Festwerte zugrunde gelegt: Grundstücksfläche 2.600 €/ha Aufwuchs 8.200 €/ha
Verzicht auf Bilanzierung der geleisteten Investitionszuschüsse	§ 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO	Auf den Ansatz von vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geleisteten Investitionszuschüssen wird verzichtet.
Befreiung von der Inventarisierung von beweglichen/immateriellen Vermögensgegenständen	§ 38 Abs. 4 GemHVO	Die Befreiung von der Inventarisierung beweglicher Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert < 1.000 € netto wird durch den Bürgermeister erteilt.
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuschüssen	§ 40 Abs. 4 GemHVO	Die erhaltenen Investitionszuschüsse werden gesondert als passive Sonderposten ausgewiesen (Anwendung der Bruttomethode)



Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen

Aktiva (59.794.828,84 €)

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und die Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Es wird somit das Vermögen der Stadt Aichtal dargestellt und zudem die Mittelverwendung dokumentiert.

1. Vermögen (59.737.172,62 €)

1.1. *Immaterielle Vermögensgegenstände* (47.950,03 €)

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z.B. CD) vermittelt werden. Beispiele hierfür sind u.a. Lizenzen und Software.

Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Ein Aktivierungsverbot besteht demnach bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (vgl. § 40 Abs. 3 GemHVO).

Vermögensgegenstände, welche vor dem Sechsjahreszeitraum (01.01.2013) angeschafft wurden, werden ebenso nicht inventarisiert (vgl. § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO), wie Vermögensgegenstände mit einem Wert von unter 1.000 € netto (vgl. § 38 Abs. 4 GemHVO).

1.2. *Sachvermögen* (48.011.748,98 €)

1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (10.218.963,44 €)

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden Dies sind z.B. Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige Grundstücke sowie alle Grundstücke, die im Rahmen der Erbbaupacht vergeben sind. Im Eigentum der Stadt Aichtal befinden sich insgesamt 802 unbebaute Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 449 ha.



Unbebaute Grundstücke im Innenbereich (z.B. Bauplätze, Erbbaupachtgrundstücke) werden mit dem zum Erwerbszeitpunkt gültigen Bodenrichtwert bewertet.

Im Außenbereich gelegene unbebaute Grundstücke (z.B. Acker- bzw. Gartenland) sowie von der Nutzung untergeordnete Grundstücke im Innenbereich (z.B. Grünflächen, Bachläufe etc.) werden mit dem ermittelten Bodenrichtwert landwirtschaftlicher Flächen (3,05 €/m²) als örtlicher Durchschnittswert bewertet.

Grünfläche (1.082.118,04 €)

ist der in kommunalem Besitz befindliche Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung. Zu dieser Bilanzposition gehören beispielsweise die Grünanlagen im Bereich des Sportgeländes Grötzingen (Spielplatz, Bouleplatz) sowie die verschiedenen Spielplätze im Stadtgebiet.

Ackerland (2.539.563,41 €)

sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z.B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope). Es wird hier in der Regel der oben genannte örtliche Durchschnittswert landwirtschaftlich genutzter Flächen zugrunde gelegt.

Wald/Forsten (3.618.258,11 €)

ist der forstwirtschaftlich genutzte Grund und Boden mit Aufwuchs. Zur genaueren Definition des Begriffes Wald wird auf § 2 des Landeswaldgesetzes verwiesen.

Gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung in Verbindung mit der Bewertungsrichtlinie der Stadt Aichtal wurden bei Waldgrundstücken für den Grund & Boden ein Wert von 0,26 € je m², für den Aufwuchs ein Wert von 0,82 € je m² angesetzt.

Sonstige unbebaute Grundstücke (2.979.023,88 €)

sind alle weiteren, nicht bebauten Grundstücke, welche weder als Grünfläche, Ackerland oder Wald/Forsten gelten. Hierunter fallen beispielsweise sämtliche zur Vermarktung stehenden städtischen Bauplätze, im Erbbaurecht vergebene Grundstücke sowie Unland.



1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (22.065.250,42 €)

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Laut § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung sind Gebäude selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Der Wert bebauter Grundstücke setzt sich aus dem Bodenwert und dem Gebäudewert einschließlich zugehöriger Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen zusammen.

Der Grund und Boden wurde analog der Vorgehensweise bei unbebauten Grundstücken bewertet. Grundstücke, welche dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, wurden mit der Hälfte des Bodenrichtwerts umliegender Grundstücke bewertet.

Für die Bewertung der Gebäude wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt. Konnten diese nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelt werden, wurde das Gebäudeversicherungswertverfahren herangezogen. Hierbei wurde der Gebäudeversicherungswert von 1914 auf das jeweilige Herstellungsjahr indiziert. Bei der Ermittlung des Altbestands wurde angenommen, dass technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen sowie Außenanlagen im Gebäudeversicherungswert enthalten und somit nicht gesondert zu erfassen sind. Grundsätzlich werden Gebäude über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben.

Wohnbauten	1.442.176,75 €
Soziale Einrichtungen	7.152.732,87 €
Schulen	3.672.167,41 €
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	7.628.271,78 €
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	2.169.901,61 €



1.2.3. Infrastrukturvermögen (12.949.507,21 €)

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe und sonstige Bauten.

Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke sind hierbei separat zu bewerten.

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wird dabei mit dem ermittelten Bodenrichtwert landwirtschaftlicher Flächen (3,05 €/m²) als örtlicher Durchschnittswert bewertet.

Die Bewertung der Straßenkörper erfolgte durch das Büro Heyder + Partner. Hierbei wurden die Straßen in verschiedene Straßenarten eingeteilt und anhand der im Leitfaden zur Bilanzierung vorgegebenen Werte auf das jeweilige Herstellungsjahr indiziert. Das einfache Straßenzubehör ist hierbei in den Wert der Straße mit eingerechnet. Die Nutzungsdauer der Straßenkörper beträgt 40 Jahre.

Das Vermögen der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wurde bereits kameral als Anlagenachweis geführt. Die zugehörigen Vermögensgegenstände wurden nach Überprüfung gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.471.417,54 €
Brücken/Tunnel/Ingenieurbauliche Anlagen	741.978,41 €
Straßen, Wege, Plätze, Beleuchtung	7.048.378,69 €
Wasserbauliche Anlagen	48.377,93 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	2.568.736,07 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	70.618,57 €

1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (1.018.416,35 €)

Hierbei handelt es sich um bewegliches Vermögen, weshalb die Aktivierungspflicht sich aus § 38 Abs. 3 GemHVO ergibt. In der Inventurrichtlinie der Stadt Aichtal wurde die Wertgrenze für die Aktivierung der beweglichen Vermögensgegenstände auf 1.000 € netto festgelegt. Zudem wurde, mit Ausnahme der Fahrzeuge, von der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach vor dem 01.01.2013 erworbene bewegliche Vermögensgegenstände nicht zu aktivieren sind.



Zu den Fahrzeugen zählen sowohl Personenbeförderungsfahrzeuge als auch sämtliche Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Bauhoffahrzeuge, Geschirrmobile etc.). Die Nutzungsdauer ist hierbei individuell je nach Art des Fahrzeugs festgelegt.

Fahrzeuge	934.179,35 €
Maschinen	84.237,00 €

1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung (466.199,43 €)

Hierzu zählen alle Einrichtungsgegenstände der Büros (Möbel), Werkstätten (Werkzeuge, Gartengeräte) und anderer öffentlicher Einrichtungen wie zum Beispiel der Schulen und Kindergärten (Spielgeräte, technische Ausstattung), sofern diese einen Anschaffungswert von mehr als 1.000 € netto besitzen und nach dem 01.01.2013 erworben wurden.

1.2.8. Vorräte (31.691,78 €)

Vorräte sind Vermögensgegenstände, welche nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen, wie z.B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar.

Die aktivierten Vorräte (Heizöl, Heizgas und Waren des Hallenbads) wurden durch eine Inventur ermittelt und anschließend bewertet.

1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (1.261.720,35 €)

Unter dieser Bilanzposition werden Anzahlungen für Vermögen, welches zum Bilanzstichtag (01.01.2019) noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Aichtal steht, sowie zu diesem Zeitpunkt noch in der Herstellung befindliche Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Beispielsweise ist die Generalsanierung des Gebäudes Uferstraße 6 (Unterbringung) mit einem Betrag von 1.079.799,67 € hierin enthalten.

1.3. Finanzvermögen (11.677.473,61 €)

1.3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen (29.969,05 €)

Eine Beteiligung im gemeindewirtschaftlichen Sinn liegt vor, wenn die Gemeinde Anteile an einem rechtlich selbständigen Unternehmen erwirbt. Hier wird die im Zweckverband „Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart“ aufgebrachte Eigenvermögensumlage der Stadt Aichtal (13 von 4.713 Stimmen) dargestellt. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung der Beteiligungen.

1.3.3. Sondervermögen (2.200.000,00 €)

Unter dieser Position wird das durch die Stadt Aichtal in die rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe eingebrachte Stammkapital abgebildet. Der Eigenbetrieb „Wasser und Energie“ wurde mit einem Stammkapital von 2.200.000 € ausgestattet. Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ verfügt hingegen über kein Stammkapital.

1.3.4. Ausleihungen (2.668.845,50 €)

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Darlehen. Zu den Ausleihungen zählen auch die durch die Stadt gehaltenen Genossenschaftsanteile.

Trägerdarlehen Eigenbetriebe	2.618.908,00 €
Vereinsdarlehen	48.380,00 €
Genossenschaftsanteile	1.557,50 €

1.3.5. Wertpapiere (3.974,93 €)

Diese Bilanzposition beinhaltet die Geldanlagen. Hierbei handelt es sich um die erhaltenen Mietkautionen für städtische Wohnungen.

1.3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen (310.569,53 €)

Eine Forderung erlischt i.d.R. durch den Zahlungseingang. Für die Eröffnungsbilanz wurden Ende 2018 sämtliche Einnahmereste auf ihre Einbringlichkeit geprüft und gegebenenfalls niedergeschlagen. Im laufenden Betrieb werden Forderungen regelmäßig überprüft.

Sämtliche Forderungen wurden bis 2018 in der Debitorenbuchhaltung geführt. So konnten die Daten für die Eröffnungsbilanz aus den Resten bzw. Überzahlungen der ehemaligen Debitorenkonten aus der Finanzrechnungssoftware SAP ermittelt werden.

Öffentlich-rechtliche Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Hierzu zählen unter anderem



Steuern, Gebühren, Beiträge, Forderungen aus Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.

1.3.7. Privatrechtliche Forderungen (100.899,99 €)

Die privatrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 61.266,17 € sowie den übrigen privatrechtlichen Forderungen in Höhe von 39.633,82 €.

1.3.8. Liquide Mittel (6.363.214,61 €)

Hierzu zählen Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (u.a. Girokonten) sowie der Kassenbestand (Bargeld) inklusive der ausgegebenen Handvorschüsse. Weiter versteht man hierunter Tagesgelder und Tagesgeldkonten. Es handelt sich also um jederzeit verfügbare Mittel.

Die liquiden Mittel sind mit ihrem Nennwert zu bewerten, wobei als Datengrundlage die Bestände der Girokonten und der Bestand an Bargeld dienen.

2. Abgrenzungsposten (57.656,22 €)

2.1. *Aktive Rechnungsabgrenzungsposten* (21.783,22 €)

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten gelten nach § 48 GemHVO vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben, welche bereits im Voraus bezahlt und gebucht wurden, der wirtschaftliche Aufwand jedoch dem Folgejahr zuzuordnen ist.

Bei dem Betrag von 21.783,22 € handelt es sich um die im Dezember 2018 geleisteten Gehaltszahlungen an die städtischen Beamten, welche wirtschaftlich jedoch dem Januar 2019 zuzurechnen sind. Da Beamten das Gehalt jeweils im Voraus ausbezahlt wird, ist diese Rechnungsabgrenzung jedes Jahr zu bilden und darzustellen.

2.2. *Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse* (35.873,00 €)

Die Stadt Aichtal leistet regelmäßig Investitionszuschüsse für die Herstellung, Anschaffung oder Sanierung von Vermögensgegenständen an Dritte.

Grundsätzlich sollen die geleisteten Investitionszuschüsse nach § 40 Abs. 4 GemHVO aktiviert und aufgelöst werden.

Die Stadt Aichtal hat jedoch vom Wahlrecht des § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet wird.



Bei dem ausgewiesenen Betrag von 35.873,00 € handelt es sich um Abschlagszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse im Rahmen der Ortskernsanierung Neuenhaus. Da die Schlusszahlungen von zwei Maßnahmen im Jahr 2019 erfolgen werden, wurden diese Abschlagszahlungen als Ausnahme in die Eröffnungsbilanz übernommen, um die Zuschüsse bilanziell vollständig darzustellen.



Passiva (59.794.828,84 €)

Die Passivseite der Bilanz wird gemäß § 52 Abs. 4 GemHVO in das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgegliedert. Die Passivseite einer Bilanz zeigt stets die Herkunft der finanziellen Mittel auf.

1. Eigenkapital (49.296.707,70 €)

Hier wird das Eigenkapital der Stadt Aichtal dargestellt. Dieses stellt den Differenzbetrag des gesamten Vermögens (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen dar.

1.1. *Basiskapital* (49.296.707,70 €)

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Basiskapital der Stadt Aichtal ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

2. Sonderposten (6.194.232,14 €)

Als Sonderposten werden überwiegend Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge auf der Passivseite dargestellt. Dies erfolgt aufgrund der Anwendung des Wahlrechts gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO, wonach die erhaltenen Zuweisungen gesondert als Sonderposten ausgewiesen werden (Bruttomethode). Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt in der Regel im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

2.1. *Sonderposten für Investitionszuweisungen* (3.543.720,14 €)

Hierunter fallen die für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhaltenen Mittel. Diese Zuweisungen stammen vom Land Baden-Württemberg, privaten Unternehmen oder auch Privatpersonen.



2.2. *Sonderposten für Investitionsbeiträge* (2.584.512,30 €)

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20ff, 33 KAG und BauGB.

Anschlussbeiträge werden bei der Stadt Aichtal im Sondervermögen, also den Eigenbetrieben „Wasser und Energie“ bzw. „Abwasserbeseitigung“ dargestellt.

Erschließungsbeiträge und deren Passivierung in der Bilanz stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erschließung von Neubaugebieten. Sie sind somit insbesondere dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen.

2.3. *Sonstige Sonderposten* (65.999,70 €)

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit dem unentgeltlichen Erwerb (Sachschenkungen, Geldspenden mit investivem Verwendungszweck). Zudem wird hier der Umlegungsvorteil städtischer Grundstücke dargestellt.

3. Rückstellungen (67.741,73 €)

Für ungewisse Verbindlichkeiten sowie hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sollen Rückstellungen gebildet werden. Diese dürfen nur aufgelöst werden, wenn der Grund für die Rückstellung entfallen ist.

Neben den Pflichtrückstellungen, welche für die in § 41 Abs. 1 GemHVO festgelegten Vorgänge zu bilden sind, können auch weitere, freiwillige Rückstellungen gebildet werden.

3.1. *Lohn- und Gehaltsrückstellungen* (67.741,73 €)

Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO sind für die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen Rückstellungen zu bilden.

Zum 01.01.2019 waren zwei Altersteilzeitvereinbarungen nach dem Blockmodell bei der Stadt Aichtal vorhanden.

4. Verbindlichkeiten (3.458.234,65 €)

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Kommune, die am Stichtag der Bilanz in der Höhe und der Fälligkeit feststehen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten einzeln zu bewerten und zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.

4.2. *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen* (3.343.657,00 €)

Hier werden die Darlehen von Dritten dargestellt, welche mit Zinsen wieder zurückzubezahlen sind. Die Höhe der Darlehensschulden entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses (SHV).

Die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist im Anhang beigelegt.

4.4. *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen* (24.207,30 €)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen, wenn die Leistung bereits vor dem Bilanzstichtag erbracht, die Gegenleistung (Zahlung) der Kommune hierfür jedoch noch nicht erbracht wurde.

Diese Verbindlichkeiten wurden aus der kameralen Kreditorenbuchhaltung übernommen.

4.6. *Sonstige Verbindlichkeiten* (90.370,35 €)

Diese Position stellt einen Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten dar, welche nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.



5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

(777.912,62 €)

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, welche bereits zu diesem Zeitpunkt der Stadt zugeflossen sind, jedoch Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Bei der Stadt Aichtal fallen unter diese Bilanzposition die Grabnutzungsgebühren, welche für die gesamte Nutzungszeit des jeweiligen Grabes bereits am Anfang in voller Höhe zu entrichten sind.

Die Ermittlung der Rechnungsabgrenzung für die Grabnutzungsgebühren erfolgt anhand des EDV-Verfahrens „FIM“ mit dem Zusatzmodul NKF.



Anhang

Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Fremdkapitalzinsen werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Pensionsrückstellungen nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Pensionsrückstellungen für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Aichtal werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet.

Auf die Stadt Aichtal entfällt zum Bilanzstichtag ein Anteil in Höhe von 5.808.322 € an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen.

Übersicht über die Organe der Stadt Aichtal zum 01.01.2019

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden nachfolgend die Organe der Stadt Aichtal zum 01. Januar 2019 dargestellt:

Bürgermeister

Lorenz Kruß

Mitglieder des Gemeinderats

Stadtrat Friedemann Alber
Stadtrat Marc Bubeck
Stadtrat Adalbert Bund
Stadträtin Dr. Ingrid Feller
Stadtrat Jost W. Fuhr
Stadtrat Martin Gärtner
Stadtrat Ernst Harrer
Stadtrat Jörg Harrer
Stadtrat Andreas Jeromin
Stadtrat Jörg Kimmich
Stadträtin Nadine Madera
Stadtrat Michael Matrai
Stadtrat Karl Rapp
Stadtrat Gunter Schaal
Stadtrat Jürgen Steck
Stadtr Eva Sturm
Stadtrat Thomas Vater
Stadtrat Dieter Weiler



Bürgschaftsübersicht (Haftungsverhältnisse)

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum 01.01.2019 stellt sich der Bestand der Bürgschaftsverpflichtungen der Stadt Aichtal wie folgt dar:

Bürgschaften für Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank zur Förderung des Wohnungsbaus

Umfang der Ausfallhaftung gemäß § 88 Abs. 5 GemO (alte Fassung):
1/3 aus 1.052.464,72 €

→ Haftungssumme: **350.821,57 €**

Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	ursprüngliche Anschaffungs- und Herstellungskosten	Vermögensveränderungen (kumulierte Abschreibungen) zum 01.01.2019	Stand des Vermögens Resbuchwerte zum 01.01.2019
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	63.104,19 €	15.154,16 €	47.950,03 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	95.785.801,86 €	47.805.744,66 €	47.980.057,20 €
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.645.616,13 €	426.652,69 €	10.218.963,44 €
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	35.848.139,75 €	13.782.889,33 €	22.065.250,42 €
2.3. Infrastrukturvermögen	43.695.791,64 €	30.746.284,43 €	12.949.507,21 €
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	- €	- €	- €
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	- €	- €	- €
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.089.087,13 €	2.070.670,78 €	1.018.416,35 €
2.7. Betriebs und Geschäftsausstattung	1.245.446,86 €	779.247,43 €	466.199,43 €
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.261.720,35 €	- €	1.261.720,35 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	4.902.789,48 €	- €	4.902.789,48 €
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €	- €
3.2. Sonst. Beteilig. U. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	29.969,05 €	- €	29.969,05 €
3.3. Sondervermögen	2.200.000,00 €	- €	2.200.000,00 €
3.4. Ausleihungen	2.668.845,50 €	- €	2.668.845,50 €
3.5. Wertpapiere	3.974,93 €	- €	3.974,93 €
Insgesamt	100.751.695,53 €	47.820.898,82 €	52.930.796,71 €



Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag zum 01.01.2019
Öffentlich-rechtliche Forderungen	310.569,53 €
Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €
Privatrechtliche Forderungen	100.899,99 €
Summe aller Forderungen	411.469,52 €

Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 GemHVO

Art	Stand zum 01.01.2019
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	67.741,73 €
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	67.741,73 €
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	
2. Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	- €
Rückstellungen gesamt	67.741,73 €



Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 01.01.2019	davon Tilgungszahlungen		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
EUR				
1	2	4	5	6
1.1 Anleihen	- €			
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.343.657,00 €	- €	- €	3.343.657,00 €
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5 Kreditinstitute	3.343.657,00 €			3.343.657,00 €
1.2.6 sonstige Bereiche				
1.3 Kassenkredite	- €	- €	- €	- €
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €	- €	- €
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	3.343.657,00 €	- €	- €	3.343.657,00 €
nachrichtlich:				
Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angabe jeweils für einzelne Sondervermögen)				
Eigenbetrieb Wasser- und Energieversorgung Aichtal				
2.1 Anleihen				
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.789.240,00 €			2.789.240,00 €
2.3 Kassenkredite				
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
2. Gesamtschulden des Eigenbetriebes Wasser- und Energieversorgung Aichtal mit Sonderrechnung	2.789.240,00 €	- €	- €	2.789.240,00 €
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Aichtal				
2.1 Anleihen				
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.948.618,71 €			6.948.618,71 €
2.3 Kassenkredite				
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
2. Gesamtschulden des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Aichtal	6.948.618,71 €	- €	- €	6.948.618,71 €



Art der Schulden	Gesamtbetrag am 01.01.2019	davon Tilgungszahlungen		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
EUR				
1	2	4	5	6
Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung				
3.1 Anleihen				
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	13.081.515,71 €			13.081.515,71 €
3.3 Kassenkredite				
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4	13.081.515,71 €	- €	- €	13.081.515,71 €
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	2.618.908,00 €	0	0	2.618.908,00 €
3. Konsolidierte Gesamtschulden	10.462.607,71 €	- €	- €	10.462.607,71 €

Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres:		davon voraussichtlich fällige Auszahlungen			
		2019	2020	2021	2022
Jahr	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5
2018	0				
Summe:	0	0	0	0	0
Nachrichtlich Im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen:		2.396.000	2.091.150	3.993.800	0

